Begründung und Umweltbericht zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14„Windpark“

Erstellt vom
Fachbereich Bau und Planung
Stemwede
2017

Verfahrensschritt:
Offenlage

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung

1. Anlass und Ziele der Aufhebung des Bebauungsplanes 1
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen;
rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren 1
3. Räumlicher Geltungsbereich ……..2
3.1 Lage im Gemeindegebiet ……..2
3.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes…….…….3
4. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen …… 4
4.1 Darstellung im Regionalplan …… 4
4.2 Gebietsentwicklungsplan ……..4
4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 4
5. Bestehender Bebauungsplan ……...6
6. Planungsalternativen …….....6
7. Begründung der Aufhebung …….. 6
8. Verfahrensart ……7
9. Umweltbelange / Umweltprüfung ……..7

Teil B Umweltbericht

1. Allgemeine Vorbemerkungen ……..11
2. Anlass, Inhalt und Ziele der Aufhebung.....11
3. Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete ……....12
4. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes sowie Vorgaben durch Fachgesetze und Fachplanungen ……12
5. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 13
6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen ……..13
7. Zusammenfassung ……..14

Teil A Begründung

1. Anlass der Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Stemwede hat den aus der 1996-1998 erfolgten 17. Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ im Jahre 2003 als Satzung beschlossen.

Im August 2016 hat die Windpark Stemwede GmbH & Co. Mühlenheide KG die Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ beantragt, um so die im Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellte Konzentrationszone für ein Repowering von Altanlagen nutzen zu können. Der Antrag wurde am 01.10.2016 zurückgezogenen, die Diskussion über den Umgang mit dem vorhandenen Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist damit aber nicht beendet.

Das BVerwG hat 2002 ausgeführt, das eine positive Standortzuweisung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) voraussetzt, dass „ …sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen.“ (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002 – 4C15/01).

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan also aufzuheben oder zu ändern, um Kongruenz zwischen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, dieses Verfahren im Anschluss an die Änderung des FNP durchzuführen.

Im Erläuterungsbericht der 53. Flächennutzungsplanänderung „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ ist unter 4.2 auf S. 10 hierzu explizit ausgeführt:

„Der Änderungsbereich A Bockhorns Horst liegt zum überwiegenden Teil im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2.14 „Windpark“ vom 21.2.2003. Die in diesem Bereich liegenden Festsetzungen (Anlagenstandorte und –erschließung) können späteren Überlegungen zum Repowering in diesem Bereich widersprechen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde in einem weiteren Planverfahren erwägen, den Bebauungsplan Nr. 2.14 „Windpark“ aufzuhe3ben oder anzupassen.“

Geändert werden können allerdings nur rechtswirksame Bebauungspläne. Der im Jahre 2003 als Satzung beschlossene und bekanntgemachte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ weist aber nach Überprüfung durch einen Fachanwalt materielle Fehler auf, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Unter anderen auf einen dieser materiellen Fehler (§ 4 der textlichen Festsetzungen) hatte auch das OVG Münster im Termin zur mündlichen Verhandlung im Normenkontrollverfahren 2005 die Beteiligten hingewiesen. Der Senat hat die Antragstellerin seinerzeit auch darauf hingewiesen, dass sie sich bei einem Erfolg der Normenkontrolle schlechter stünde als mit dem fehlerhaften Bebauungsplan, weil der Bebauungsplan die zulässigen Anlagen auf den Bestand beschränkt, die sonst allein geltende 17. Änderung des FNP dagegen weitere Anlagen zulassen würde. Nach einer Sitzungsunterbrechung wurde der Normenkontrollantrag zurückgezogen.

Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist nunmehr deklaratorisch aufzuheben, um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig werden zu lassen.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen, rechtliche Anforderungen an ein Aufhebungsverfahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss analog zum Aufstellungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Bei einer Planaufhebung kann jedoch weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden. Auch bei Aufhebungsverfahren ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB zu erstellen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ entspricht auch dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 zum „Umgang mit als fehlerhaft erkannten Bebauungsplänen“.

3 Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Gemeindegebiet

3.1 Lage im Gemeindegebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ liegt östlich der Ortslage von Oppendorf und südlich der Ortslage von Oppenwehe. und wird durch landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden „Windpark“ geprägt. Innerhalb des Bebauungsplanes sind alle vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut.

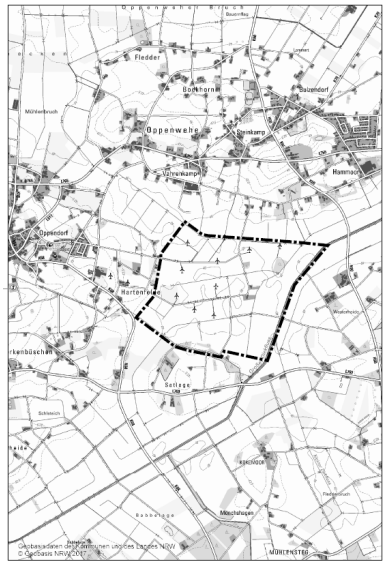

3.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Oppendorf und südlich der Ortslage von Oppenwehe. Es ist identisch mit der Vorrangfläche für Windenergienutzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Oppendorf:
Flur 8, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23 tlw. und 33
Flur 9, Flurstücke 17 tlw., 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29,30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42 tlw., 43, 45, 47, 48 tlw., 62, 65 und 66
Flur 10, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 21 tlw., 22, 23 und 24
Flur 14, Flurstücke 3, 5, 7, 8, 16, 17, 21, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113 und 114

Gemarkung Oppenwehe
Flur 15, Flurstücke 16, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37 tlw., 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 62 tlw., 67 tlw., 93, 105 und 110

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist durch entsprechende Signatur in der Planzeichnung eindeutig festgelegt. Die Größe des Planbereiches beträgt ca. 205 ha.

4. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen
4.1 Darstellung im Regionalplan

Der Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Bereich des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung durch „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. Der Regionalplan formuliert keine Ziele für Windkraftanlagen.

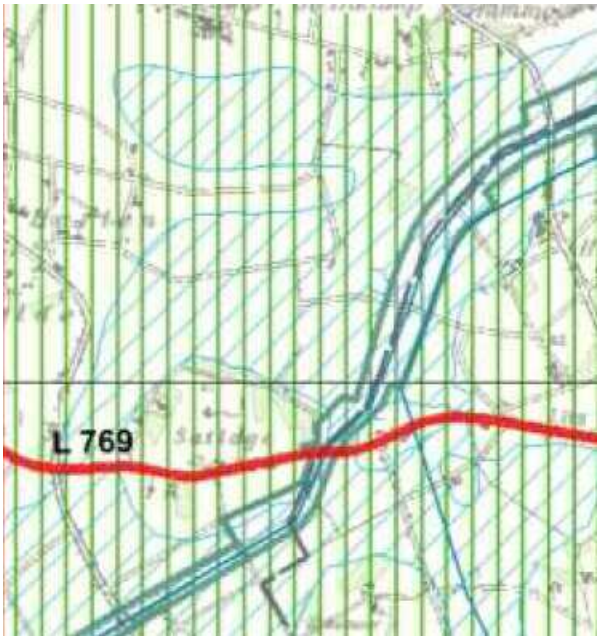

4.2 Gebietsentwicklungsplan

Für das Planungsthema „Windenergie“ gilt der im Jahre 2000 bekannt gemachte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie. Hierin sind dezidierte Ziele zur Nutzung der Windenergie dargestellt worden. Der Bereich des Bebauungsplanes wird hiervon nicht berührt.

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Jahre 1996 wurde das Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung eingeleitet, das 1998 mit Bekanntmachung der Genehmigung abgeschlossen wurde. Zur planerischen Absicherung der genehmigten Anlagen und zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Anwohner und des Windparkbetreibers wurde anschließend der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ aufgestellt.

Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben und Rechtsprechung hat die Gemeinde Stemwede in den Jahren 2012-2016 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ aufgestellt. Die Genehmigung der Änderung durch die Bezirksregierung Detmold ist September 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede bekanntgemacht worden. Ergebnis der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von 2 Konzentrationszonen mit einer Größe von gesamt rund 307 ha. Die Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ liegt größtenteils in einem Teilbereich des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ und umfass ca. 38,1 ha.

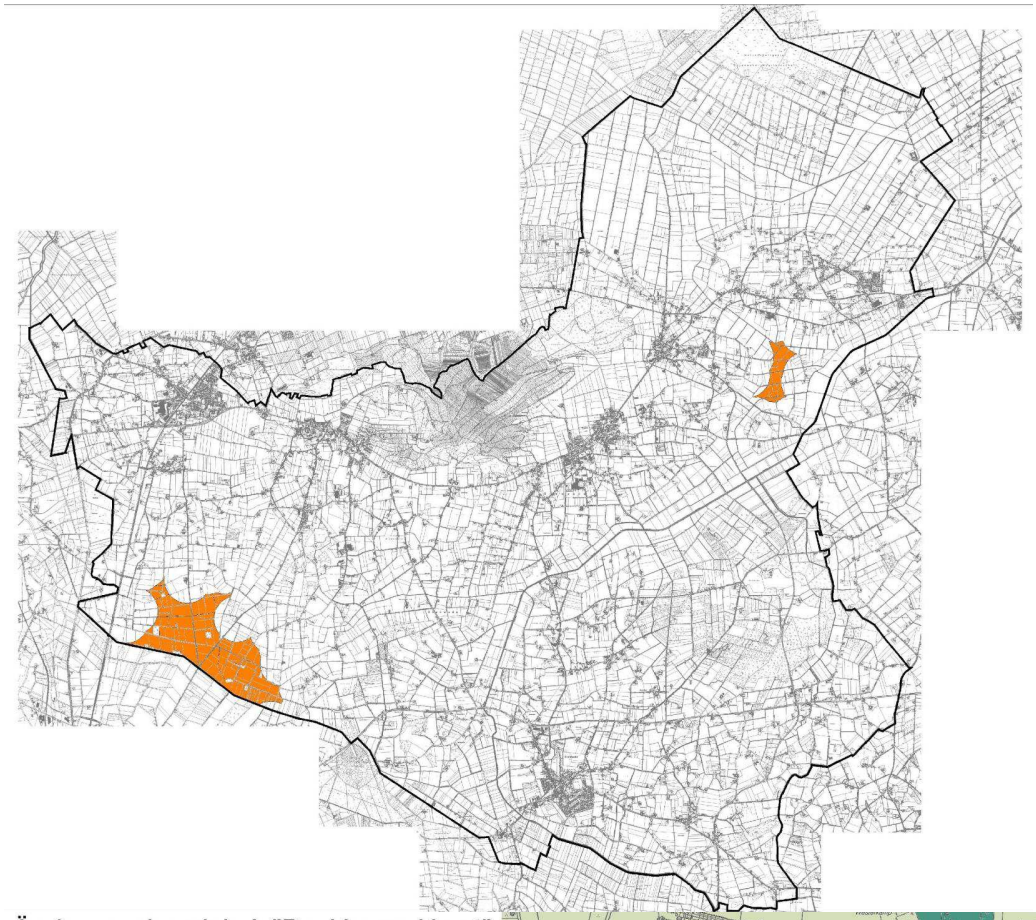

Änderungsbereich A "Bockhorns Horst"

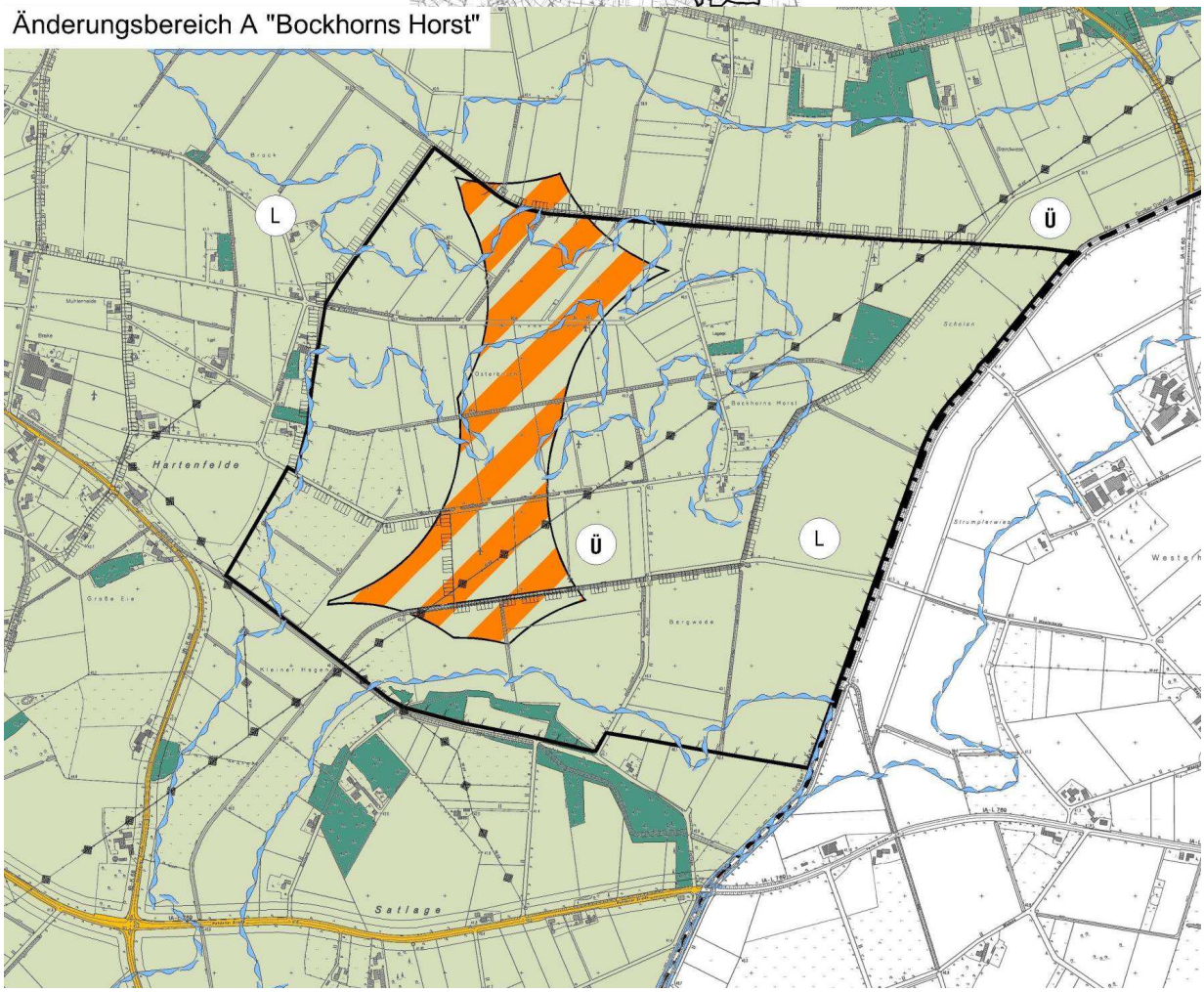

53. Änderung FNP - Konzentrationszone Bockhorns Horst

5. Bestehender Bebauungsplan (Planungsziel, textliche Festsetzungen)

Im Laufe des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Bürgerwindparks mit 10 Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet erteilt. Zur planerischen Absicherung der v.g. Anlagen und zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Anwohner und des Windparkbetreibers wurde der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ aufgestellt.

Nach § 1 der textlichen Festsetzung ist der Planbereich landwirtschaftlichen Nutzung und zusätzlich der Nutzung der Windenergie gewidmet.

In § 2 der textlichen Festsetzung ist die Anzahl von max. 10 Windkraftanlagen festgeschrieben. Die Standorte sind durch Festsetzung von 10 Sondergebieten (So1-So10) mit überbaubaren Grundstücksflächen (je 20 m x 20 m) festgesetzt.

Im § 3 der textlichen Festsetzungen wird die max. zulässige Gesamthöhe auf 99 m über der natürlichen Geländehöhe festgesetzt. Bei den Rotoren sind nur dreiflügelige horizontalachsige Rotoren mit einheitlicher Drehrichtung zulässig. Davon ist nur je 1 Rotor an den ausschließlich zulässigen Gittermasten zulässig. Der Anstrich der Anlagen muss landschaftsverträglich sein, sehr helle und reflektierende Farben sind unzulässig.

Die textliche Festsetzung in § 4 besagt, dass als max. Immissionswerte, die auf den angrenzenden Wohngrundstücken nicht überschritten werden dürfen, die Grenzwerte für Dorfgebiete gem. TA Lärm festgesetzt sind. Dies ist soweit es vom Staatlichen Umweltamt Minden für erforderlich gehalten wird, durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuweisen. Für den Fall dass sich die gesetzlichen Vorgaben oder die herrschende Rechtsprechung zu den einzuhaltenden Grenzwerten und den einzuhaltenden Abständen zugunsten der Anwohner ändern, erfolgt eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes.

In § 5 der textlichen Festsetzungen wird auf die erforderlichen Mindestabstände zwischen geplanten Baukörpern und der vorhandenen 10 kV-Freileitung eingegangen. Anpflanzungen und alle Erdarbeiten sind mit der RWE Energie AG abzustimmen und die Einhaltung von geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen sicherzustellen.

Die textliche Festsetzung in § 6 regelt die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung III an Baugenehmigungsverfahren.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede am 11.02.2005 wurde der Bebauungsplan rechtsgültig.

6. Planungsalternativen

In Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung des Bebauungsplanes geprüft. Eine Änderung eines Bebauungsplanes setzt jedoch einen wirksamen Bebauungsplan voraus. Eine Alternative zur Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ besteht nicht.

7. Begründung der Aufhebung

Im Normenkontrollverfahren 2005 hat das OVG NRW im Termin zur mündlichen Verhandlung die Beteiligten auch auf materielle Mängel - u.a. auf § 4 der textlichen Festsetzungen – hingewiesen hat. Da die Antragstellerin sich bei einem Erfolg der Normenkontrolle schlechter stünde als mit dem fehlerhaften Bebauungsplan, weil der Bebauungsplan die zulässigen Anlagen auf den Bestand beschränkt, der sonst allein geltende Flächennutzungsplan dagegen weitere Anlagen zuließ, erfolgte letztendlich die Antragsrücknahme.

Im August 2016 hat die Windpark Stemwede GmbH & Co. Mühlenheide KG die Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ beantragt, um so die im Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellte Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ für ein Repowering von Altanlagen nutzen zu können. Der Antrag wurde am 01.10.2016 zurückgezogenen. Der Bebauungsplan ist in diesem Zuge durch einen Fachanwalt überprüft worden. Festgestellt wurden materielle Fehler, die nicht geheilt werden können und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Die materiellen Fehler sind der fehlende obere Bezugspunkt bei der Höhenbeschränkung, sogenannte „Zaunwerte“ beim Emissionsverhalten sowie ein fehlender Bezug zu technischen Regelwerken (z.B. Din-Vorschriften).

Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist nunmehr deklaratorisch aufzuheben, um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig werden zu lassen.

Dieses Vorgehen entspricht auch dem Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.10.2016 zum „Umgang mit als fehlerhaft erkannten Bebauungsplänen“.

8. Verfahrensart

Das Aufhebungsverfahren richtet sich gemäß § 2 Abs. 4 BauGB nach den Vorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht anwendbar.

Mit der o.a. Zielsetzung ist bereits unter dem 14.12.2016 ein Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ gefasst worden. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach § 3 Abs. 1 BauGB durch eine Informationsveranstaltung stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB ist vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen worden und der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit dem Umweltbericht wurden gebilligt. Die öffentliche Auslegung der deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht werden gem. § 4 Abs.2 BauGB einzuholen.

9. Umweltbelange / Umweltprüfung

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gem. § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt über eine Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswir-

kungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gem. § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Seine inhaltlichen Anforderungen haben den Ausführungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB zu genügen.

Teil B Umweltbericht

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) ist auch für die Aufhebung von Bauleitplänen durchzuführen.
Der Umweltbericht umfasst in angemessener Weise

- unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes,
- der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie
- des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes
- die ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und somit nur die absehbaren konkreten Folgen der geplanten Aufhebung.

Dabei wird auf die Aufforderung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“) im Verfahren nach § 4 (1) BauGB hingewiesen.

Zudem wird auf die Pflicht der Zurverfügungstellung durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange und die Berücksichtigung von Landschaftsplänen, sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes mit deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie aller Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 (2) BauGB), verwiesen.

2. Anlass, Inhalt und Ziele der Aufhebung

Die Gemeinde Stemwede hat den aus der 1996-1998 erfolgten 17. Flächennutzungsplanänderung entwickelten Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ im Jahre 2003 als Satzung beschlossen.

Im August 2016 hat die Windpark Stemwede GmbH & Co. Mühlenheide KG die Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ beantragt, um so die im Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellte Konzentrationszone für ein Repowering von Altanlagen nutzen zu können. Der Antrag wurde am 01.10.2016 zurückgezogenen, die Diskussion über den Umgang mit dem vorhandenen Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist damit aber nicht beendet.

Das BVerwG hat 2002 ausgeführt, das eine positive Standortzuweisung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) voraussetzt, dass „ …sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen.“ (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002 – 4C15/01).

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan also aufzuheben oder zu ändern, um Kongruenz zwischen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, dieses Verfahren im Anschluss an die Änderung des FNP durchzuführen.

Im Erläuterungsbericht der 53. Flächennutzungsplanänderung „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ ist unter 4.2 auf S. 10 hierzu explizit ausgeführt:

„Der Änderungsbereich A Bockhorns Horst liegt zum überwiegenden Teil im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 2.14 „Windpark“ vom 21.2.2003. Die in diesem Bereich liegenden Festsetzungen (Anlagenstandorte und –erschließung) können späteren Überlegungen zum Repowering in diesem Bereich widersprechen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde in einem weiteren Planverfahren erwägen, den Bebauungsplan Nr. 2.14 „Windpark“ aufzuhe11ben oder anzupassen.“

Geändert werden können allerdings nur rechtswirksame Bebauungspläne. Der im Jahre 2003 als Satzung beschlossene und bekanntgemachte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ weist aber nach Überprüfung durch einen Fachanwalt materielle Fehler auf, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen. Unter anderen auf einen dieser materiellen Fehler (§ 4 der textlichen Festsetzungen) hatte auch das OVG Münster im Termin zur mündlichen Verhandlung im Normenkontrollverfahren 2005 die Beteiligten hingewiesen. Der Senat hat die Antragstellerin seinerzeit auch darauf hingewiesen, dass sie sich bei einem Erfolg der Normenkontrolle schlechter stünde als mit dem fehlerhaften Bebauungsplan, weil der Bebauungsplan die zulässigen Anlagen auf den Bestand beschränkt, die sonst allein geltende 17. Änderung des FNP dagegen weitere Anlagen zulassen würde. Nach einer Sitzungsunterbrechung wurde der Normenkontrollantrag zurückgezogen.

Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist nunmehr deklaratorisch aufzuheben, um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig werden zu lassen.

3. Einschlägige Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ liegt östlich der Ortslage von Oppendorf und südlich der Ortslage von Oppenwehe. und wird durch landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden „Windpark“ geprägt. Innerhalb des Bebauungsplanes sind alle vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut.

Eine negative Beeinflussung der Umwelt ist durch die Aufhebung nicht zu erwarten, da die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen zurückgenommen wird und dann § 35 BauGB zur Anwendung kommt.

4. Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes sowie Vorgaben durch Fachgesetze und Fachplanungen

Über die ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB hinaus bestehen keine unmittelbaren Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne. Die ergänzenden Vorschriften des § 1a BauGB werden vollumfänglich beachtet, da das vorhandene Planungsrecht zugunsten der landwirtschaftlich genutzten Flächen zurückgenommen wird.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes / der Schutzgüter und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 (6) BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch,
- Tiere und Pflanzen,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft- und Naturraum,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkung zwischen den Belangen.

Auf keines der oben stehenden Schutzgüter sind Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch landwirtschaftliche Flächen und den bestehenden „Windpark“ geprägt. Innerhalb des Bebauungsplanes sind alle vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut. Die Anlagen unterliegen nach der Aufhebung des Bebauungsplanes dem Bestandsschutz und sind weiterhin seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde zu überwachen.

5. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter Berücksichtigung der Anlage 1 des BauGB.

Fachgutachterliche Untersuchungen sind entbehrlich, da durch Beibringung derartiger Untersuchungen nach heutigem Kenntnisstand hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Plandurchführung

- zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
- zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen

erfolgen.
Da mit der Aufhebung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Planung zu erwarten sind, werden keine Überwachungsmaßnahmen seitens der Gemeinde Stemwede festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt.

7. Zusammenfassung

Im Laufe des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Bürgerwindparks mit 10 Windkraftanlagen im geplanten Vorranggebiet erteilt. Zur planerischen Absicherung der v.g. Anlagen und zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Anwohner und des Windparkbetreibers wurde der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ aufgestellt.

Der Bebauungsplan 2.14 „Windkraft“ ist 2005 rechtsgültig geworden. Innerhalb des Bebauungsplanes sind alle vorgegebenen Standorte mit Windenergieanlagen bebaut. Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ ist deklaratorisch aufzuheben, um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig werden zu lassen.

Aufgrund der Rücknahme der verbindlichen Bauleitplanung sind auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft- und Naturraum, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Belangen keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemeinde Stemwede

Aufhebung
des B-Planes 2.14 „Windpark“

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Entwurf zur Offenlage

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Stemwede

Aufhebung
des B-Planes 2.14 „Windpark“

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:
Gemeinde Stemwede
Buchhofstr. 13
32351 Stemwede

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Aufgestellt: Herford, April 2017 Projekt-Nr.: 4767
Aktualisiert: Herford, April 2018 (Anpassung an die aktuelle Gesetzesgrundlage)

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans 2

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung 7
2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung 7
2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen 10
2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt 10
2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 10
2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) 11
2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 11
2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) 11
2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 11
2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) 12
2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 13
2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) 13
2.3.3 Fläche und Boden 14
2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) 14
2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 15
2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) 15
2.3.4 Wasser 16
2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 17
2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) 17
2.3.5 Klima und Luft 18
2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) 18
2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 18
2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) 19
2.3.6 Landschaft 19
2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) 19

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 19
2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) ... 20
2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 20
2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) ... 20
2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ... 20
2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen) ... 20
2.3.8 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen ... 21
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 21
2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB ... 22

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ... 22

4 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ... 22

5 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt ... 23

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 24

7 Literaturverzeichnis ... 25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ... 5
Abb. 2 B-Plan 2.14 „Windpark“ ... 6

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB[1] erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im April 2017 aufgestellt. Aufgrund der langen Verfahrensdauer wurde der Umweltbericht entsprechend der Änderung des BauGB vom 3. November 2017 aktualisiert. Die Bestandteile des Umweltberichtes entsprechen den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB. Beispielsweise wurde der Umweltbericht entsprechend den Vorgaben um das Schutzgut Fläche ergänzt.

Die Gemeinde Stemwede hat den aus der 1996-1998 erfolgten 17. Flächennutzungsplanänderung entwickelten B-Plan (B-Plan) 2.14 „Windpark“ im Jahr 2003 als Satzung beschlossen. Im August 2016 hat die Windpark Stemwede GmbH & Co. Mühlenheide KG die Aufhebung des B-Planes 2.14 „Windpark“ beantragt, um so die im Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes neu dargestellte Konzentrationszone für ein Repowering von Altanlagen nutzen zu können. Der Antrag wurde am 01.10.2016 zurückgezogenen, die Diskussion über den Umgang mit dem vorhandenen B-Plan 2.14 „Windpark“ ist damit aber nicht beendet.

Das BVerwG hat 2002 ausgeführt, das eine positive Standortzuweisung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) voraussetzt, dass „…sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen“ (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002 - 4C15/01).

Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben und Rechtsprechung hat die Gemeinde Stemwede in den Jahren 2012-2016 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ aufgestellt. Die Genehmigung der Änderung durch die Bezirksregierung Detmold ist im September 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede bekanntgemacht worden. Ergebnis der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Konzentrationszonen mit einer Größe von insgesamt rund 307 ha. Die Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ liegt größtenteils in einem Teilbereich des B-Planes 2.14 „Windpark“ und umfasst ca. 38,1 ha.

[1] BauGB – Baugesetzbuch vom 3. November 2017

Grundsätzlich ist der B-Plan also aufzuheben oder zu ändern, um die Kongruenz zwischen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen.

Geändert werden können allerdings nur rechtswirksame Bebauungspläne. Der im Jahr 2003 als Satzung beschlossene und bekanntgemachte B-Plan 2.14 „Windpark“ weist aber materielle Fehler auf, die zur Unwirksamkeit des B-Planes führen. Unter anderen auf einen dieser materiellen Fehler (§ 4 der textlichen Festsetzungen) hatte auch das OVG Münster im Termin zur mündlichen Verhandlung im Normenkontrollverfahren 2005 die Beteiligten hingewiesen. Der Senat hat die Antragstellerin seinerzeit auch darauf hingewiesen, dass Sie sich bei einem Erfolg der Normenkontrolle schlechter stünde als mit dem fehlerhaften B-Plan, weil der B-Plan die zulässigen Anlagen auf den Bestand beschränkt, die sonst allein geltende 17. Änderung des FNP dagegen weitere Anlagen zulassen würde. Nach einer Sitzungsunterbrechung wurde der Normenkontrollantrag zurückgezogen.

Der für unwirksam erkannte B-Plan 2.14 „Windpark“ ist nunmehr deklaratorisch aufzuheben, um die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes vollzugsfähig werden zu lassen.

Nach Aufhebung des B-Plans richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“).

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berück-

sichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier u. a.

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes [§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Anforderungen des § 44 LWG zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen].

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld stellt den Bereich des B-Planes 2.14 „Windpark“ als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung durch „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. Der Regionalplan formuliert keine Ziele für Windkraftanlagen.

Der sachliche Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“ (Bezirksregierung Detmold 2000) des Regionalplans setzt als Ziel fest, dass geeignete Flächen für die Errichtung von WEA ausgewiesen werden können. Die Ausweisung hat „unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung der Flächen“ zu erfolgen (Ziel 1).

Die Ausweisung soll ferner die „natürliche Windhöffigkeit“ und die technischen Voraussetzungen zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz berücksichtigen. Zudem sind die der Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten (Ziel 2).

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA steht i. d. R. nicht in Konflikt mit folgenden Ausweisungen des Regionalplans:

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (Ziel 3).

Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA kommt in BSN nur in Betracht, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen (Ziel 4).

Waldbereiche, Darstellungen für Oberflächengewässer, ASB und Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur stellen gemäß dem sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalplans Tabubereiche dar (Ziel 5).

Weitere Tabubereiche stellen kulturhistorisch bedeutsame Strukturen, Ortsbilder und Stadtsilhouetten sowie die Kammlagen des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges dar (Ziel 6).

„Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen“ legt der Regionalplan fest, dass Schutzabstände eingehalten werden müssen (Ziel 7).

Grundsätzlich sind die Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) ROG verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen. Daher sind die Bauleitpläne gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Bauleitplanung

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt mit 53. Änderung in Teilen des Geltungsbereiches des aufzuhebenden B-Planes ein „Sonstiges Sondergebiet“ (Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie) in einer überlagernden Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" dar.

Die weiteren Teile des Geltungsbereiches sind als “Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

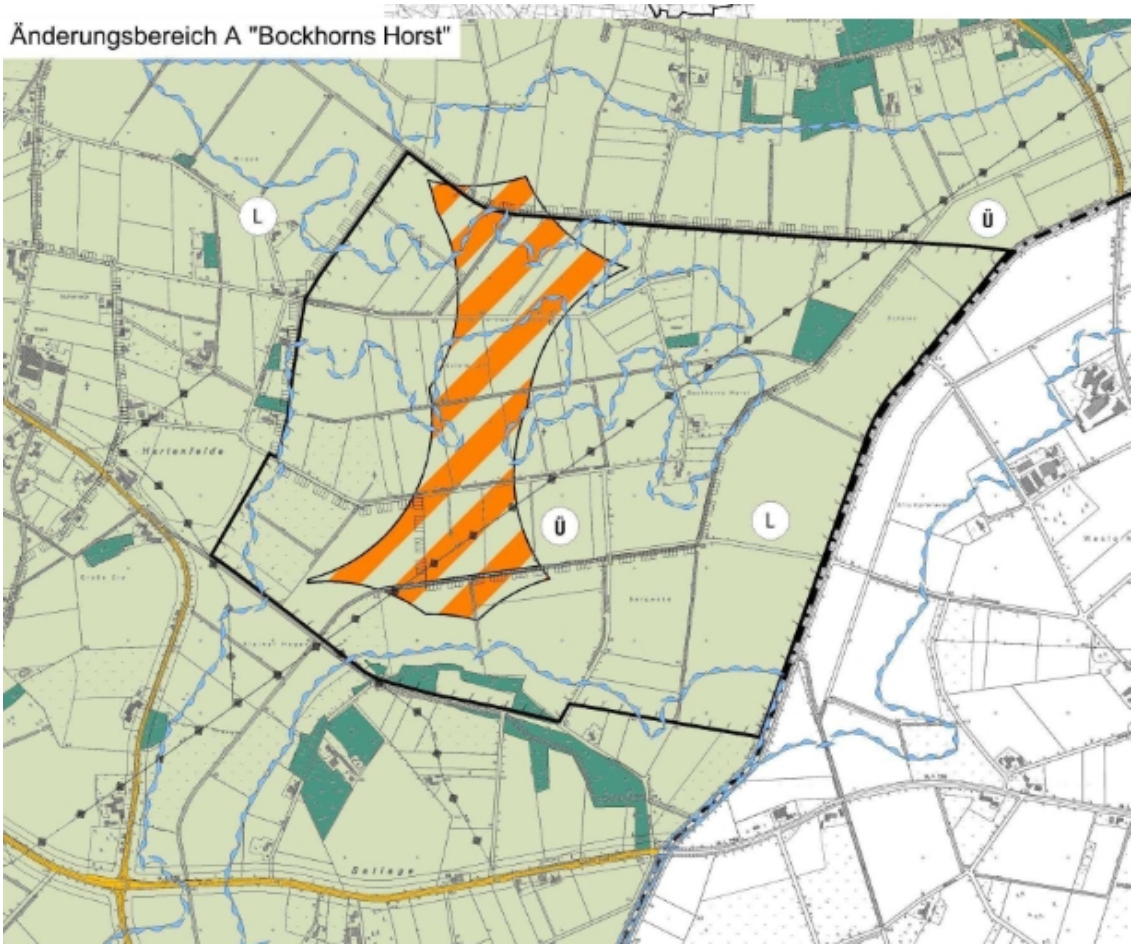

Abb. 1 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Festsetzungen des aufzuhebenden B-Planes: Nach § 1 der textlichen Festsetzung ist der Planbereich landwirtschaftlichen Nutzungen und zusätzlich der Nutzung der Windenergie gewidmet.

In § 2 der textlichen Festsetzung ist die Anzahl von max. 10 Windkraftanlagen festgeschrieben. Die Standorte sind durch Festsetzung von 10 Sondergebieten (So1-So10) mit überbaubaren Grundstücksflächen (je 20 m x 20 m) festgesetzt.

Im § 3 der textlichen Festsetzungen wird die max. zulässige Gesamthöhe auf 99 m über der natürlichen Geländehöhe festgesetzt. Bei den Rotoren sind nur dreiflügelige horizontalachsige Rotoren mit einheitlicher Drehrichtung zulässig. Davon ist nur je 1 Rotor an den ausschließlich zulässigen Gittermasten zulässig. Der Anstrich der Anlagen muss landschaftsverträglich sein, sehr helle und reflektierende Farben sind unzulässig.

Die textliche Festsetzung in § 4 besagt, dass als max. Immissionswerte, die auf den angrenzenden Wohngrundstücken nicht überschritten werden dürfen, die Grenzwerte für Dorfgebiete gem. TA Lärm festgesetzt sind. Dies ist soweit es vom Staatlichen Umweltamt Minden für erforderlich gehalten wird, durch ein schalltechnisches Gutachten nachzuwei-

sen. Für den Fall dass sich die gesetzlichen Vorgaben oder die herrschende Rechtsprechung zu den einzuhaltenden Grenzwerten und den einzuhaltenden Abständen zugunsten der Anwohner ändern, erfolgt eine entsprechende Änderung des B-Planes.

Abb. 2 B-Plan 2.14 „Windpark“

In § 5 der textlichen Festsetzungen wird auf die erforderlichen Mindestabstände zwischen geplanten Baukörpern und der vorhandenen 10-kV-Freileitung eingegangen. Anpflanzungen und alle Erdarbeiten sind mit der RWE-Energie AG abzustimmen und die Einhaltung von geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen sicherzustellen.

Die textliche Festsetzung in § 6 regelt die Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung III an Baugenehmigungsverfahren.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede am 11.02.2005 wurde der B-Plan 2.14 „Windpark“ rechtsgültig.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Landschaftspläne liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Planes liegt außerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965). Die angrenzenden Flächen außerhalb des B-Planes werden jedoch von der LSG-Verordnung erfasst.

Wasserwirtschaft

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen überwiegend innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG.

Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Land- und Forstwirtschaft

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Sonstige Hinweise

Bau- und Bodendenkmale sind nicht vorhanden.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt.

Eine 10-kV-Leitung quert die Fläche.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Durch die Aufhebung des B-Planes besteht für die vorhandenen Windenergieanlagen samt baulichen Nebenanlagen Bestandschutz. Sofern die WEA außer Betrieb genommen werden, sind die Anlagen zurückzubauen.

Eine Änderung der WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Nur hier ist die Errichtung von neuen WEA möglich, die Zulässigkeit von WEA richtet sich hier nach § 35 BauGB. Diese Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung dargestellt und abgeprüft.

Da durch die Aufhebung des B-Planes keine neuen baulichen Eingriffe vorbereitet werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Durch den Rückbau der vorhandenen WEA ist die Aufhebung des B-Planes mittel- bis langfristig mit Entlastungseffekten verbunden.

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche sind Oppenwehe im Norden (Abstand mindestens ca. 640 m) und Oppendorf in Westen (Abstand mindestens ca. 860 m).

Im Bereich des B-Plans liegen zwei landwirtschaftliche Höfe mit Wohnnutzungen (an der Straße „Zur Horst“).

Darüber hinaus liegen im Umfeld des B-Planes einzelne Höfe und Wohnhäuser.

Die Wohnnutzungen sind Schallemissionen und Schattenwurf der vorhandenen WEA ausgesetzt. Durch die erforderliche Einhaltung der entsprechenden Immissionsschutzrichtwerte werden erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vermieden.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA die vorhandene Belastung durch Schallemissionen und Schattenwurf unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekten wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden müssen.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionspunkten nachzuweisen. Durch die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Richt-/ Grenzwerte (Lärm, optische Emissionen) im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeut-

same Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im näheren Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete, die einen nach EU-Recht festgesetzten Schutzstatus besitzen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich etwa 2,7 km weiter westlich. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-3516-301 „Stemweder Berg“.

Der B-Plan Geltungsbereich ist vom großräumigen Landschaftsschutzgebiet umgeben.

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden.

Pflanzen/Tiere/ Biologische Vielfalt/ Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die primär landwirtschaftlich genutzten Flächen unterliegen alle ackerbaulicher Nutzung. Durch den südlichen Bereich verläuft eine Mittelspannungsleitung mit 10 kV. Insgesamt sind 10 Windenergieanlagen in Betrieb.

Die Ackerschläge werden überwiegend durch Gräben parzelliert, die meist ohne gehölzbegleitende Strukturen sind. Straßen und Wege werden meist durch alleebildende Bäume sowie Baum- und Strauchhecken begleitet. Im Osten und Süden sind kleinere Waldflächen vorhanden.

Aus den avifaunistischen Untersuchungen in den Jahren 2012/2013 zur 53. FNP-Änderung ist bekannt, dass Brutvorkommen von Wachtel, Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard, Gartenrotschwan, Feldsperling und Rebhuhn vorhanden oder zu erwarten sind (Bio-Consult, 2013a).

Das Vorkommen der Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist bekannt oder zur erwarten (Bio-Consult, 2013b).

Über weitere Artenvorkommen ist nichts bekannt.

Bezüglich der biologischen Vielfalt innerhalb des Plangebietes sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu

dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die umliegende Bebauung und die vorhandenen Straßenanbindungen, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zudem führen diese Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ des Plangebiets. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA die vorhandene Belastung durch Flächenverlust, Zerschneidung/Fragmentierung, Vergrämung und Kollisionsgefährdung fliegender Arten unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekte wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auszuschließen, dass

1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass

4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

(Zugriffsverbote)

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Die Aufhebung des B-Planes ist absehbar mit keinen negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten verbunden.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

2.3.3 Fläche und Boden

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen und ständigen Austausch. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte. Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung bzw. die Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten. Dementsprechend sind Verluste von Boden im weitesten Sinne mit dem Verlust von Fläche gleichzusetzen bzw. bilden Boden und Fläche zwei sich gegenseitig bedingende Umweltbelange.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Welche Böden aus bodenkundlicher Sicht aufgrund von besonderen Standorteigenschaften als schutzwürdige Böden einzustufen sind, liefert als fachliche Vorgabe die Bewertung des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000. WMS-Dienst: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? Stand 26.03.2018. (Geologischer Dienst NRW, 2018).

Im Geltungsbereich des B-Planes stehen grundwassernahe Gleyböden an. Der überwiegende Teil der Fläche davon wird den schutzwürdigen Böden zugeordnet.

Bei den schutzwürdigen Böden in der Konzentrationszone handelt es sich meist um Anmoorgley und zum Teil Nassgley, der sehr starken Grundwassereinfluss unterliegt. Dieser gehört zu den besonders schutzwürdigen Grundwasserböden und wird aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte der Schutzstufe 3 zugeordnet.

In nördlichen Randbereichen ist Niedermoor mit stellenweise Moorgley und Nassgley vorzufinden, die ebenfalls den besonders schutzwürdigen Böden aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte angehören (Schutzstufe 3).

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien für „schutzwürdige Böden“ mit besonderen Bodenfunktionen. Zu diesen zählen Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, besonderer Eignung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften sowie einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA und baulichen Nebenanlage die vorhandene Belastung durch Flächenversiegelung und Überbauung unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekte wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

2.3.4 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder er-

reicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt überwiegend im festgesetzten Überschwemmungsgebiet “Großer Diekfluss“.

Ein wasserführender Graben, der dem der Fehrnwiesen Graben und dann dem Großen Diekfluss zufließt, durchquert das Gebiet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des hydrogeologischen Teilraums der „Diepholzer Moorniederung und Rinne von Hille“ (TR 01309). Es definiert sich als Niederungsgebiet im Übergang zum Niedersächsischen Becken mit einem im Durchschnitt bis zu 50 m mächtigen pleistozänen bis känozoischen Porengrundwasserleiter. Der Grundwasserkörper wird gebildet aus weichselzeitlichen Niederungssanden sowie saale- und elsterzeitliche Schmelzwassersanden mit eingelagerten Ton und Schluffhorizonten. Diese unterteilen den Grundwasserkörper in eine Abfolge von ergiebigen Porengrundwasserleitern und unergiebigen Grundwassergeringleitern.

Der geochemische Gesteinstyp ist überwiegend silikatisch. Die Durchlässigkeit der sandigen Schichten ist in der Regel mittel bis hoch, die der tonig, schluffigen Schichten in der Regel gering bis sehr gering. Tonig-schluffige Einlagerungen unterteilen den Grundwasserkörper örtlich in eine Abfolge von übereinanderliegenden Grundwasserleitern und Grundwassergeringleitern. Da die Einlagerungen nicht durchhalten, stehen die Grundwasserleiter in der Regel miteinander in Verbindung. Die Sohle dieses Grundwasserkörpers wird gebildet aus tonig-schluffigen kreidezeitlichen Sedimenten (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, 2018).

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA und baulichen Nebenanlage die vorhandene Belastung durch Flächenversiegelung und Überbauung unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekte wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

2.3.5 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Wiesen- und Ackerflächen sowie Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand und kann damit dem Freiland-Klimatop zugeordnet werden.

Die Flächen weisen damit in der Regel einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Beeinträchtigungen von siedlungsrelevanten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten, lufthygienisch und / oder bioklimatisch besonders aktive Flächen (wie z. B. Waldflächen, vielfältige Biotopkomplexe) sind nicht zu erwarten. Ebenso findet keine großflächige Bodeninanspruchnahme statt, wodurch auch die Kaltluftproduktion nicht eingeschränkt wird. Ebenso gibt es keine Barrierewirkungen auf den Luftaustausch.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Aufhebung des B-Planes sind daher nicht zu erwarten.

2.3.6 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Es wird auf die Bewertung der Landschaftsräume und deren Charakterisierung der LANUV (Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume in NRW) zurückgegriffen (LANUV NRW, 2016).

Das Plangebiete liegt demnach im Landschaftsraum LR-IIIb-003 „Sandniederungen um Preußisch Ströhen“.

Die dazu bewerteten Landschaftsbildeinheiten LBE-IIIb-003 (Großer Diekfluss zwischen Oppenwehe und Levern) und -004 (Kulturlandschaft westlich Rahden) werden von der LANUV einer „sehr geringen / geringen Wertstufe“ zugeordnet.

Die vorhandenen WEA stellen eine Belastung durch die technische Überprägung des Landschaftsbildes dar.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA und baulichen Nebenanlage die vorhandene Belastung durch Flächenversiegelung und Überbauung unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekte wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich des B-Planes nicht bekannt.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Würde der B-Plan nicht aufgehoben, hätten auch dann die bestehenden WEA Bestandsschutz. Eine Änderung des Umweltzustands wäre nicht zu erwarten.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die Aufhebung des B-Planes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Zunächst bleibt bis zum Abbau der bestehenden WEA und baulichen Nebenanlage die vorhandene Belastung durch Flächenversiegelung und Überbauung unverändert.

Mittel- bis langfristig werden Entlastungseffekte wirksam, da bei Außerbetriebnahme der WEA diese zurückgebaut werden.

Neue WEA bzw. ein Repowering der Altanlagen ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

2.3.8 Wechselwirkungen einschließlich kumulativer und synergetischer Auswirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.7 benannten Belange wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

Hinweise auf besondere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Das BVerwG hat 2002 ausgeführt, das eine positive Standortzuweisung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen) voraussetzt, dass „…sich die Planung als vollzugsfähig erweist und dass ihr auf unabsehbare Zeit keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Wege stehen.“ (BVerwG, Urt. V. 17.12.2002 – 4C15/01).

Auf Grund geänderter gesetzlicher Vorgaben und Rechtsprechung hat die Gemeinde Stemwede in den Jahren 2012-2016 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ aufgestellt. Die Genehmigung der Änderung durch die Bezirksregierung Detmold ist September 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede bekanntgemacht worden. Ergebnis der das gesamte Gemeindegebiet umfassenden 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Konzentrationszonen mit einer Größe von gesamt rund 307 ha. Die Konzent-

rationszone „ Bockhorns Horst“ liegt größtenteils in einem Teilbereich des B-Planes 2.14 „Windpark“ und umfass ca. 38,1 ha.

Grundsätzlich ist der B-Plan also aufzuheben oder zu ändern, um Kongruenz zwischen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, dieses Verfahren im Anschluss an die Änderung des FNP durchzuführen.

In Zusammenhang mit der Aufhebung wurde auch die Änderung des B-Planes geprüft. Eine Änderung eines B-Planes setzt jedoch einen wirksamen B-Plan voraus.

Eine Alternative zur Aufhebung des B-Planes 2.14 „Windpark“ besteht nicht.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Dahingehend werden keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Da die Aufhebung des B-Planes nicht mit negativen Umweltauswirkungen verbunden ist, sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

4 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben haben.

5 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Stemwede. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen:

- Nach Betriebseinstellung der WEA sind die baulichen Anlagen zurückzubauen.

Da mit der Aufhebung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale im Einwirkungsbereich der Planung zu erwarten sind, werden keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Stemwede „Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ ausgewiesen. Die Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ liegt größtenteils in einem Teilbereich des B-Planes 2.14 „Windpark“ und umfasst ca. 38,1 ha.

Grundsätzlich ist der B-Plan aufzuheben um die Kongruenz zwischen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der verbindlichen Bauleitplanung herzustellen.

Da die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Aufhebung gelten, ist gemäß § 2a Abs. 2 BauGB auch eine Umweltprüfung durchzuführen.

Durch die Aufhebung des B-Planes besteht für die vorhandenen Windenergieanlagen samt baulichen Nebenanlagen Bestandschutz. Sofern die WEA außer Betrieb genommen werden, sind die Anlagen zurückzubauen. Infolge dessen ist mittel- bis langfristig die Aufhebung des B-Planes für alle Schutzgüter mit Entlastungseffekten verbunden.

Eine Änderung der WEA bzw. ein Repowering ist nur im Bereich der über den FNP ausgewiesenen Konzentrationszone möglich. Nur hier ist die Errichtung von neuen WEA möglich, die Zulässigkeit von WEA richtet sich hier nach § 35 BauGB. Diese Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zur 53. FNP-Änderung dargestellt und abgeprüft.

Da durch die Aufhebung des B-Planes keine neuen baulichen Eingriffe vorbereitet werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aufgestellt: Herford, April 2017
Aktualisiert: Herford, April 2018

7 Literaturverzeichnis

Bio-Consult. 2013a. *Avifaunistische Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung in der Gemeinde Stemwede.* Osnabrück : s.n., 2013a.

—. 2013b. *Lebensraumeignung für Fledermäuse auf Windvorrangflächen der Gemeinde Stemwede.* Osnabrück : s.n., 2013b.

Geologischer Dienst NRW. 2018. *Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.* [Online] 2018. [Zitat vom: 26. 03 2018.] https://www.gd.nrw.de/pr_shop_informationssysteme_bk50d.htm.

LANUV NRW. 2016. Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. [Online] Juni 2016. [Zitat vom: 28. 03 2018.] http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. 2018. Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. [Online] 2018. [Zitat vom: 26. 03 2018.] http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf.